



Der Gemeinderat der Gemeinde Ramsau hat in seiner Sitzung am 27.09.2001 folgende

Verordnung

beschlossen:

§ 1

An Samstagen ab 18.00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig, ist der Betrieb von **lärmerzeugenden Maschinen** und Geräten im gesamten Wohngebiet verboten. Von diesem Verbot ausgenommen sind Maschinen und Geräte, die zur Bearbeitung landwirtschaftlich genutzter Flächen erforderlich sind.

Auf Ansuchen kann in begründeten Fällen von der Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

§ 2

Durch diese Verordnung werden bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes nicht berührt.

§ 3

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser ortspolizeilichen Verordnung wird zur Verwaltungsübertretung erklärt und gemäß Artikel VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) in Verbindung mit § 33 der NÖ Gemeindeordnung (NÖ GO) bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Lärmschutzverordnung der Gemeinde Ramsau vom 3. Juni 1987 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Ferdinand Reicherstorfer
(Ferdinand Reicherstorfer)

Angeschlagen am: 11. Dezember 2001

Abgenommen am: 31. Dezember 2001